



# NEUE VERFASSUNG – NEUE GRUNDRECHTE

## 1. AUSGANGSLAGE

Für uns SPÖ-Vertreterinnen im Österreich-Konvent war von Anfang an klar, dass das Kernstück einer allfälligen neuen österreichischen Verfassung ein neuer Grundrechtekatalog sein muss. Neu sowohl dem Inhalt als auch der Form nach. Hinsichtlich der Form ist dieser Anspruch auch allgemein unbestritten. Die Klagen der Wissenschaft über die Zersplitterung der österreichischen Grundrechtsquellen und -texte und über das Scheitern der bisherigen Reform- und Kodifikationsversuche füllen Bibliotheken. Hier Abhilfe zu schaffen, stellte eine Art Minimalkonsens auch im Konvent dar und war auch expliziter Bestandteil des Mandats, das dem Ausschuss 4 erteilt wurde.

Hinsichtlich materieller Änderungen und Ergänzungen des gegenwärtigen Bestands an Grundrechten war und ist dieser Konsens nicht gegeben, das Mandat spricht nur vorsichtig von einer »Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen«. Hilfreich war der im Mandat enthaltene Hinweis auf die EU-Grundrechtecharta, die als Leitfaden und Bezugspunkt dienen konnte. Als Mit-

glied auch des EU-Verfassungskonvents war es mir ein besonderes Anliegen, die europarechtlichen Gesichtspunkte auch in den Österreich-Konvent einzubringen.

## 2. SPÖ-POSITIONEN

Für unser Vorhaben einer inhaltlichen Modernisierung und Ergänzung der österreichischen Grundrechte konnten wir auf Teilpositionen zurückgreifen, wie sie von der SPÖ in bisherigen Reformprozessen vertreten wurden. Ein umfassender und aktueller SPÖ-Entwurf musste allerdings erst erarbeitet werden. Parallel zum Österreich-Konvent riefen wir daher das Sozialdemokratische Grundrechtsforum ins Leben, dessen Ziel es war, einen sozialdemokratischen Gesamtentwurf zu erstellen. In der Eröffnungssitzung im Dezember 2003 präsentierten wir einen ersten Diskussionsentwurf, der dann vom Grundrechtsforum ausführlich beraten und stark weiterentwickelt wurde. Die Debatten fanden sowohl im Netz ([www.grundrechtsforum.spoe.at](http://www.grundrechtsforum.spoe.at)) als auch in insgesamt sechs öffentlichen Plenardebatten im Parlament statt. Im Unterschied zum offiziellen Konvent

<sup>1</sup> Dr. Maria Berger ist Mitglied des Europäischen Parlaments, war Mitglied des Europäischen und ist Mitglied des Österreichischen Verfassungskonvents und dort Grundrechtssprecherin der SPÖ; Mag. Ronald Faber LL. M. betreut im SPÖ-Klub den Österreichkonvent

denke ich, dass in unserem Forum alle interessierten Nicht-regierungsorganisationen aktiv und ständig eingebunden waren. Weitere wissenschaftliche Experten begleiteten und gestalteten unseren Textentwurf. Insgesamt haben wir circa 100 Kommentare und Stellungnahmen erhalten und verarbeitet.

Nach der voraussichtlich letzten Sitzung unseres Grundrechtsforums liegt nun, Ende Juni 2004, dessen Endentwurf vor. Es handelt sich unseres Wissens nach dabei um den ersten Gesamtentwurf eines neuen Grundrechtskataloges in der Geschichte der Republik. So wie die Zwischenentwürfe schon einen maßgeblichen Beitrag zur Arbeit des Österreich-Konvents leisteten, erhoffen wir uns auch vom Endentwurf eine entscheidende Einflussnahme auf das Endergebnis des Österreich-Konvents. Die SPÖ ist damit auch die einzige politische Partei, die einen Gesamtentwurf eingebracht hat. Von ÖVP-Seite gab es keinen offiziellen Entwurf, sondern solche einzelner Vertreter, zum Beispiel den Entwurf von Professor Grabenwarter. Die ökumenische Expertengruppe erstellte Texte zu ihnen wesentlichen Teilen, insbesondere auch zu sozialen Grundrechten. Zwischen dem SPÖ-Entwurf und dem der ökumenischen Expertengruppe gab es eine wechselseitige »Befruchtung« und letztendlich viele parallele und kompatible Ansätze. Das zeigt sich bereits bei ersten Artikeln eines zukünftigen, neuen Grundrechtskatalogs. Die dafür im Zwischenbericht des Vorsitzenden, Univ.-Prof. Dr. Funk, präsentierten und im Ausschuss im Konsens angenommenen Texte gehen auf den SPÖ-Entwurf und den der ökumenischen Expertengruppe zurück. So wird die Unantastbarkeit der Würde des Menschen im Artikel 1 verankert. Im Artikel 2 – Recht auf Leben – soll ausdrücklich verankert werden,

dass »Tötung auf Verlangen« gesetzlich zu verbieten ist. Dies wurde auf SPÖ-Vorschlag mit einem neuen Grundrecht verbunden, über das dem Grunde nach – einzelne Formulierungen sind noch umstritten – weitgehende Einigkeit besteht: »Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben. Dieses Recht schließt jedenfalls den Anspruch auf Sterbebegleitung und auf bestmögliche Schmerzbehandlung ein. Die Betreuung durch Angehörige ist unabhängig vom Vermögen zu ermöglichen«.

### 3. NEUERUNGEN IN DEM SOZIALDEMOKRATISCHEN GRUNDRECHTEDENKEN

Das Grundrechtsforum entwickelte auch zu anderen Fragen neue Positionen. So soll zum Beispiel das Asylrecht ausdrücklich verankert werden – auch wenn es zu seinem Umfang einiges an Debatte gab, Opfern von Menschenhandel soll ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Die Formulierung des Diskriminierungsverbots lehnt sich an die der EU-Charta an, nimmt aber zusätzliche Verbotstatbestände auf, zum Beispiel den der Diskriminierung wegen Krankheit und der Geschlechtsidentität. Um dem Recht von Frauen und Männern auf tatsächliche Gleichstellung zum Durchbruch zu verhelfen, soll hier eine Verbandsklage speziell verankert werden. Die generelle Verbandsklage zur Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen ist ebenfalls vorgesehen. Den Ansprüchen von Menschen mit Behinderungen ist ein eigener Artikel gewidmet. In einem Artikel werden umfassende Kinderrechte postuliert und damit die UN-Kinderrechte-Charta in ihren zentralen Inhalten umgesetzt. Wichtig war uns dabei insbesondere, dass es sich dabei um eigene, und nicht von Eltern oder ande-

ren Erwachsenen abgeleitete Rechte von Kindern handelt. Der Volksgruppen-Artikel führt nicht nur die bestehenden, besonders zersplitterten Bestimmungen des klassischen Minderheitenschutzes zusammen und baut diesen aus, sondern ergänzt ihn auch um die zukunftsweisende Dimension des interkulturellen Dialogs. Der Volksgruppenbegriff wird nicht mehr nur auf die autochthonen Gruppen beschränkt.

Von vielen vielleicht nicht erwartet, haben wir auch die Vertragsfreiheit ausdrücklich verankert. Damit wollen wir insbesondere die Position all jener stärken, deren Vertragsfreiheit nicht über das Eigentumsrecht abgesichert ist, zum Beispiel Heimbewohner. Da konservative Kreise die »Würde des Menschen« und das »Recht auf Leben« schon wieder dafür missbrauchen wollen, die Fristenregelung in Frage zu stellen, sind wir dem mit einem Recht auf reproduktive Selbstbestimmung begegnet.

#### 4. SOZIALE GRUNDRECHTE

Die zentrale Neuerung des SPÖ-Grundrechtskataloges ist jedoch die Verankerung von echten sozialen Grundrechten. Damit soll endlich eine Schiefelage im österreichischen Grundrechtsschutz beseitigt werden, denn die geltenden Grundrechte, die im Wesentlichen aus dem Jahr 1867 stammen, schützen über weite Teile bloß die liberalen Freiheiten (z. B. Briefverkehr, Hausrecht). Die Verankerung sozialer Grundrechte ist ein Gebot der Zeit. Soziale Grundrechte gehören heute schon zum anerkannten Grundrechtsstandard in den meisten Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten. Insbesondere hat aber die EU-Grundrechtecharta mit ei-

nem eigenen Abschnitt »Solidarität«, der sozialstaatliche Gewährleistungen enthält, einen Standard gesetzt, hinter den keine mitgliedstaatliche Verfassung zurückfallen kann. Dementsprechend orientiert sich der SPÖ-Entwurf hinsichtlich der sozialen Grundrechten an der EU-Charta, geht jedoch in vielen Bereichen darüber hinaus und sichert viele bewährte Institutionen des österreichischen Sozialstaates gegen einen vorschnellen und unfairen Abbau durch eine einfache Regierungsmehrheiten ab.

Wie die Würde des Menschen am Kopf des Grundrechtskataloges steht, steht am Beginn des Abschnittes über die sozialen Grundrechte das Recht eines jeden Menschen auf ein Dasein in Würde. Dieses verpflichtet den Staat nicht nur zu der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung, sondern garantiert auch eine existentielle Mindestsicherung jeder und jedes Einzelnen. Ein Grundrecht auf soziale Sicherheit sichert die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, und schiebt einer Privatisierung des Sozialversicherungssystems oder der Einführung einer bloßen Versicherungspflicht einen Riegel vor. Gewährleistet wird auch, dass die Pensionen gesichert sind und in angemessenem Ausmaß steigen. Begleitet wird das Recht auf soziale Sicherheit durch ein Recht auf Schutz der Gesundheit, das den Staat zur Einrichtung eines allgemein zugänglich öffentlichen Gesundheitswesens verpflichtet.

Das Recht auf Wohnung garantiert, dass es einen Mieterschutz sowie einen sozialen Wohnbau gibt und verpflichtet den Staat darüber hinaus ganz allgemein zu Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen. Anhand

des Rechts auf Wohnung lässt sich auch gleich einem häufig kolportierten Miss- und Unverständnis über soziale Grundrechte entgegenreten. Genauso wie das seit jeher garantierte Recht auf Eigentum keinen Anspruch gegenüber dem Staat auf Geld oder ein Grundstück gewährt, vermittelt das Recht auf Wohnung keinen Anspruch darauf, vom Staat eine bestimmte Wohnung zugewiesen zu bekommen. Im einen Fall muss der Staat die Privatrechtsordnung so ausgestalten, dass sie Eigentum zulässt und schützt, im anderen gesetzlich einen Mieterschutz vorsehen und für sozialen Wohnbau sorgen.

Das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen gewährleistet bestimmte arbeitsrechtliche Mindeststandards wie Jahresurlaub, angemessene Arbeitsruhe, einen Schutz vor ungerechtfertigter Kündigung oder den Schutz von Schwangeren und Müttern am Arbeitsplatz. Garantiert wird auch eine unentgeltliche Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Grundrechtlich abgesichert wird auch die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen in ihren Betrieben. Auch im österreichischen Grundrechtstext soll in Hinkunft klargestellt werden, was sich bereits aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt: Streiks und andere Maßnahmen des Arbeitskampfes sind grundrechtlich geschützt. Neu ist auch ein Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, das einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und ein entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung und ganztägigen Schulformen gewährleistet. Das Recht auf Bildung garantiert die Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen und Universitäten und einen diskriminierungsfreien Zugang unabhängig vom Einkommen. Abgerundet wird der Abschnitt über die sozialen Grund-

rechte mit einem Recht auf kulturelle Teilhabe, dem Recht auf Schutz als KonsumentIn sowie einem Recht auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse. Damit sind die Leistungen der Daseinsvorsorge wie etwa Wasserversorgung, Elektrizität oder Telekommunikation gemeint.

Für die SPÖ stellt die Einigung über soziale Grundrechte im Konvent einen wesentlichen Knackpunkt für das gesamte Verfassungsreformprojekt dar. Der SPÖ-Entwurf zeigt jedenfalls, dass die Verankerung sozialer Grundrechte keine Frage der rechtstechnischen Verwirklichbarkeit ist, sondern eine des politischen Willens.

## 5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit der Erstellung eines eigenen Grundrechtskatalogs und durch das Engagement im Konvent zeigt die SPÖ, dass ihr die Grundrechte ein fundamentales Anliegen sind und dass Positionen breit und parteigrenzenübergreifend entwickelt werden können. Es bleibt abzuwarten, ob die VertreterInnen der Regierungsparteien über ihre ideologischen Schatten springen können und eine moderne Verfassung mit einem erneuerten Grundrechtskatalog ermöglicht wird. Allzu viel Optimismus ist hier aber nicht angebracht; Parteien, die den ständigen Sozialabbau praktizieren, deren Reformen immer Verschlechterungen für die Menschen bedeuten und die auch die Verfassungsreform hauptsächlich im Lichte des Einsparens von öffentlichen Auf- und Ausgaben sehen, werden sich nicht freiwillig auf eine neue, moderne Verfassung einlassen, die diesen Namen auch verdient.